

## § 2135 BGB

Hat der Vorerbe ein zur [Erbenschaft](#) gehörendes [Grundstück](#) oder eingetragenes Schiff vermietet oder verpachtet, so findet, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritt der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschrift des § [1056 BGB](#) entsprechende Anwendung.